

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Verband Entwicklung Schweiz
Entwicklung Schweiz vertritt Unternehmen, welche Gesamtleistungen in der Entwicklung, Planung und Realisierung von Bau- und Immobilienprojekten anbieten. Die Mitglieder von Entwicklung Schweiz übernehmen Verantwortung für eine gesellschaftlich verträgliche Entwicklung der Schweiz und setzen sich mit weitsichtiger, gesamtheitlicher und nachhaltiger Planung für ökonomisch und ökologisch sinnvolle und innovative Lösungen ein.

Abkürzung der Firma / Organisation : ES

Adresse : Bahnhofplatz 1, 3011 Bern

Kontaktperson : Herr Maurice Lindgren

Telefon : 031 382 93 82

E-Mail : mail@entwicklung-schweiz.ch

Datum : 18.09.2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **18.09.2020** an folgende E-Mail Adressen:
uv@bag.admin.ch; GEVER@bag.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Weitere Vorschläge	5

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
ES	<p>Die Wahrung der Sicherheit und Gesundheit der Bauarbeiter hat hohe Priorität für die Mitglieder von Entwicklung Schweiz. Die Anpassung an den aktuellen Stand der Technik, der besseren Klarheit und Beseitigung von Widersprüchen ist positiv. Die Revision macht insgesamt Sinn, vieles ist klarer definiert und dürfte somit auch zu klarerer Beurteilung von gefährlichen Situationen führen. Die Totalrevision der Verordnung wird in diesem Sinne befürwortet.</p> <p>Im Gegensatz zu den einleitenden Bemerkungen in der Vernehmlassung geht es aber nicht nur um eine Anpassung der Verordnung an den aktuellen Stand der Technik, eine grössere Klarheit und eine Beseitigung von Widersprüchen. Im Detail sind zudem materielle Änderungen enthalten in Form von vielen, zumeist kleineren, Verschärfungen zugunsten der Sicherheit und Gesundheit auf Baustellen. Dieser Aspekt hätte klarer aufgezeigt werden dürfen.</p> <p>Die Verschärfungen liegen gemäss Einschätzung von Entwicklung Schweiz primär im Bereich Absturzsicherungen, neue Fortbildungspflicht von Spezialisten sowie vermehrte Erbringung diverser Nachweise und Gutachten durch zertifizierte Experten. Einige dieser Verschärfungen entsprechen bei professionellen Unternehmern bereits der gelebten Praxis und stellen tendenziell nur für kleinere Betriebe und Baustellen eine Veränderung dar.</p> <p>Die detailreichen Sicherheits- und Gesundheitsregeln betreffen am stärksten die Bauarbeiter vor Ort. Damit sind durch die Verordnung primär ausführende Unternehmungen und damit in erster Linie Sub-Unternehmer angesprochen und erst in zweiter Linie grössere Unternehmen wie Entwickler oder TU/GU.</p> <p>Die erwarteten Kostenfolgen durch die neue Verordnung dürften insgesamt überschaubar sein. Demgegenüber stehen erwartete Verbesserungen durch tiefere Unfallzahlen.</p> <p>Abschliessend sei das neu verlangte «Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept» (Art. 4) erwähnt.</p> <p>Hier erwarten wir eine klare Definition der Begriffe, der Zuständigkeiten und der Verantwortungen. Der Begriff «Arbeitgeber» ist unpräzise. Die SUVA zieht die TU/GU unter Hinweis auf Art. 3 oft und immer mehr in die Verantwortung bezüglich Planung der Arbeitssicherheit. Streng genommen ist die BauAv jedoch eine Regelung für die Handwerker. Bei TU/GU's kann auf Grund der Werkvertragssituation die Funktion als «Arbeitgeber» hineininterpretiert werden, bei Planern, Architekten, Ingenieuren usw. jedoch nicht. Da handelt es sich um ein Auftragsverhältnis. Dies wäre somit eine Ungleichbehandlung, da ein TU/GU die Arbeitssicherheit planen müsste, Planer/Architekten/Ingenieure hingegen nicht, bzw. dies würde dort an den Bauherrn delegiert. Diese Klärung um Gleichbehandlung der verantwortlichen Akteure muss noch vorgenommen werden.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
ES	2	b		Absturzhöhe: Unterscheidung zwischen 1. + 2. Nicht verständlich. Ohne bildliche Präzisierung gibt dies Anlass zu Spekulationen.	Nur eine Definition – Absturzhöhe ist Absturzhöhe, eine Unterscheidung nach Gefälle macht wenig Sinn
ES	4	1		Begriff «Arbeitgeber» unpräzise (siehe oben, letzter Absatz).	Klare Definition von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten.
ES	25			Im ehemaligen Art. 17, Abs. 2 hiess es: «Bodenöffnungen, in die man hineintreten kann, ...»; jetzt heisst es: «hineinfallen». Bei beiden ist die Folge ein Sturz. Beim ersten auf den Boden, beim zweiten in ein Loch. Ab welcher Grösse kann man hineinfallen? Das könnte längere Diskussionen geben.	Diese Änderung ist nicht nachvollziehbar. Entweder Grösse der Bodenöffnung definieren oder alten Begriff stehen lassen.
ES	82ff			2. Abschnitt Thema «Asbest»: Es ist nur schwer nachvollziehbar, weshalb Thema «Asbest» derart umfangreich berücksichtigt wird während «PCB und weitere besonders gesundheitsgefährdende Stoffe», die immer mehr zum Vorschein kommen, nur am Rande (Art. 3 Abs. 2, Art. 32 Abs. 1) angesprochen werden.	Ausweitung auf weitere besonders gesundheitsgefährdenden Stoffe (z.B. SUVA-Liste).
ES	4/30/40			Formulierung «... muss schriftlich oder in einer anderen Form erfolgen, die den Nachweis durch Text ermöglicht. » Der Zusatz «in anderer Form...» ist überflüssig. Es muss ein schriftlicher Nachweis vorliegen. Alles andere führt zu Unklarheiten.	Nur «schriftlich»
ES	123			Übergangsfrist?	Übergangsfrist festlegen

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.